



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

Leitfaden zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen

BANKENTOEZICHT

März 2023

BANKTILSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

1	Vorwort	2
2	Rahmen für die Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten im SSM	4
2.1	SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung	4
2.2	Technische Durchführungsstandards/Technische Regulierungsstandards (ITS/RTS) zu Verfahren und Formularen; Gemeinsame Leitlinien	5
3	Allgemeine Grundsätze für qualifizierte Beteiligungen	6
3.1	Transparenz	6
3.2	Einheitliche Anwendung	6
3.3	Einzelfallbeurteilung und Verhältnismäßigkeit	6
4	Anzeigespflicht	8
4.1	Grundsatz	8
4.2	Was ist eine qualifizierte Beteiligung?	9
4.3	Beschluss eines Erwerbs	14
5	Beurteilung	17
5.1	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	17
5.2	Beurteilungskriterien	17
6	Verfahrensfragen und Dokumentation; Informationspflichten	32
6.1	Phase vor der Anzeige und Synchronisierung der Verfahren mit Beteiligung mehrerer NCAs	32
6.2	Eingangsbestätigung und Berechnung der Verfahrensfrist	32
6.3	Anforderung weiterer Informationen und Aussetzung der gesetzlichen Frist	33
6.4	Wesentliche Änderungen während und nach dem Beurteilungszeitraum	34
6.5	Nebenbestimmungen zum EZB-Beschluss	35
6.6	Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Beurteilung einer qualifizierten Beteiligung	37

1 Vorwort

Die aufsichtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten ist ein wichtiges Instrument, um die wirksame Beaufsichtigung des europäischen Finanzsystems zu gewährleisten. Voraussetzung dafür, dass die Öffentlichkeit Vertrauen in das Finanzsystem hat, ist die Gewissheit, dass die Inhaber qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Gemäß Artikel 23 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD)¹ erfolgt bei der Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen eine Prüfung anhand der folgenden Kriterien: a) Leumund des interessierten Erwerbers, b) Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des Leitungsorgans, die die Geschäfte des Kreditinstituts infolge des beabsichtigten Erwerbs führen werden, c) finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers, d) Auswirkungen des beabsichtigten Erwerbs auf die Fähigkeit des Zielunternehmens, sämtlichen Aufsichtsanforderungen weiterhin zu genügen, einschließlich potenzieller Auswirkungen auf die Möglichkeit, künftig eine wirksame Beaufsichtigung auszuüben, und e) ob der beabsichtigte Erwerb mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung einhergeht oder das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte. Die übergeordneten Ziele der Prüfung bestehen darin, eine laufende solide und umsichtige Führung des Zielunternehmens sicherzustellen und das Risiko zu verringern, dass Unternehmen und Anteilseigner die Bankenregulierung und -aufsicht umgehen.

Seit dem 4. November 2014 obliegt der Europäischen Zentralbank (EZB) die ausschließliche Zuständigkeit für die Beurteilung von Erwerb und Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an allen Kreditinstituten, die in den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Dies umfasst alle Länder des Euroraums und seit dem 1. Oktober 2020 Bulgarien, dessen nationale zuständige Behörde (National Competent Authorities – NCA) gemäß Artikel 7 der SSM-Verordnung² eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingegangen ist. In Bulgarien wird diese Zuständigkeit in enger Abstimmung mit der NCA des Mitgliedstaats des Zielunternehmens ausgeübt.

Der vorliegende Leitfaden dient der Erläuterung des aufsichtlichen Ansatzes, den die NCAs und die EZB bei der Beurteilung von Verfahren für qualifizierte Beteiligungen verfolgen. Er umfasst die folgenden Themenbereiche: a) den Kreis der Personen,

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63). In Ländern, die eine „enge Zusammenarbeit“ eingegangen sind, erteilt die EZB Anweisungen an die NCAs, die für den Erlass des endgültigen Beschlusses über den beabsichtigten Erwerb oder die beabsichtigte Erhöhung qualifizierter Beteiligungen zuständig sind.

die einer Beurteilung unterzogen werden müssen, b) die Anwendung der Beurteilungskriterien und c) weitere Hinweise zu ausgewählten wichtigen Unterlagen, die für die Beurteilung von Verfahren für qualifizierte Beteiligungen benötigt werden. Darüber hinaus enthält der Leitfaden nähere Informationen zu komplexen Akquisitionsstrukturen, zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und zu besonderen Verfahrensaspekten.

Sofern nicht anders angegeben, wird im Leitfaden die Terminologie aus der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)³, der CRD und den Gemeinsamen Leitlinien⁴ verwendet.

Die in diesem Dokument beschriebenen Leitlinien, Praktiken und Verfahren müssen im Laufe der Zeit gegebenenfalls angepasst werden. Der Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich. Er ist eine praxisorientierte Arbeitshilfe und unterstützt interessierte Erwerber und alle Parteien, die mit einem Erwerb oder einer Erhöhung qualifizierter Beteiligungen befasst sind, bei der reibungslosen und effizienten Durchführung der Verfahren und Beurteilungen. Um neuen Entwicklungen und den Erfahrungen in der Praxis Rechnung zu tragen, wird der Leitfaden regelmäßig aktualisiert.

Zusammenspiel von diesem Leitfaden und dem Leitfaden der EZB zum aufsichtlichen Ansatz für Konsolidierungen im Bankensektor

Für qualifizierte Beteiligungen im Rahmen eines Bankenkonsolidierungsprojekts ziehen Sie bitte auch den [Leitfaden der EZB zum aufsichtlichen Ansatz für Konsolidierungen im Bankensektor](#) zurate, der Erläuterungen zum Gesamtansatz, zu den Erwartungen der Aufsicht und zu wichtigen aufsichtlichen Fragen im Zusammenhang mit Konsolidierungsprojekten sowie zur laufenden Beaufsichtigung der aus diesen Transaktionen hervorgehenden, neu verbundenen Unternehmen enthält. Der vorliegende Leitfaden soll allgemeine Informationen zu rechtlichen Aspekten und Grundsätzen liefern, die allen Beurteilungen qualifizierter Beteiligungen gemeinsam sind und sich insbesondere bei bisherigen Verfahren in der Praxis als relevant erwiesen haben. Bei der Beurteilung qualifizierter Beteiligungen im Rahmen von Konsolidierungstransaktionen im Bankensektor können beide Leitfäden hilfreich sein, da sie unterschiedliche Aspekte behandeln.

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁴ Europäische Bankenaufsichtsbehörde, *Abschlussbericht zu den Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor (JC/GL/2016/01)*, Frankfurt, Dezember 2016.

2 Rahmen für die Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten im SSM

2.1 SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung

In diesem Dokument bezeichnet „interessierter Erwerber“ eine natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erwerben oder zu erhöhen.

Die ausschließliche Zuständigkeit der EZB für die Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten in am SSM teilnehmenden Staaten ist in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der SSM-Verordnung⁵ festgelegt. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 gilt diese Zuständigkeit sowohl für bedeutende Institute als auch für weniger bedeutende Institute.⁶ Die Zuständigkeit wird in enger Abstimmung mit den NCAs ausgeübt, bei denen die Anzeigen über den Erwerb oder die Erhöhung qualifizierter Beteiligungen über das IMAS-Portal (falls zutreffend) eingehen und die der EZB einen Vorschlag zu der Frage vorlegen müssen, ob der Erwerb oder die Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung abzulehnen oder nicht abzulehnen ist.⁷ Artikel 15 der SSM-Verordnung präzisiert das Verfahren, das interessierte Erwerber, NCAs und die EZB bei der Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten einhalten müssen und das in den Artikeln 85 bis 87 der SSM-Rahmenverordnung⁸ genauer beschrieben ist.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der SSM-Verordnung wendet die EZB zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben das einschlägige Unionsrecht an, und wenn dieses Unionsrecht aus Richtlinien besteht, wendet sie die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Richtlinien umgesetzt wurden.⁹

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁶ Bedeutende und weniger bedeutende Banken in Abwicklung sind ausgenommen.

⁷ Zur Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsverfahren kann das IMAS-Portal genutzt werden; siehe Abschnitt 6.2.3.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

⁹ Artikel 4 Absatz 3 sieht außerdem vor, dass, wenn das einschlägige Unionsrecht aus Verordnungen besteht und den Mitgliedstaaten durch diese Verordnungen derzeit ausdrücklich Wahlrechte eingeräumt werden, die EZB die nationalen Rechtsvorschriften anwendet, mit denen diese Wahlrechte ausgeübt werden.

Unionsrecht und nationales Recht

Die Anforderungen für die Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen¹⁰ sind in den Artikeln 22 bis 27 CRD festgelegt.

Mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union soll ein Höchstmaß an Harmonisierung erreicht werden, d. h. das nationale Recht kann keine strengeren Anforderungen festlegen, als in der CRD vorgesehen.¹¹ Einige wichtige Begriffe wie z. B. indirekte Beteiligung, gemeinsames Handeln und maßgeblicher Einfluss sind jedoch nicht im EU-Rahmen definiert. Daher muss die EZB bei der Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen in den am SSM teilnehmenden Staaten die maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften anwenden, die die wirksame Anwendung der CRD-Bestimmungen zu qualifizierten Beteiligungen regeln.

2.2 Technische Durchführungsstandards/Technische Regulierungsstandards (ITS/RTS) zu Verfahren und Formularen; Gemeinsame Leitlinien

Die EZB wendet alle maßgeblichen, von der Europäischen Kommission verabschiedeten EU-Rechtsakte an, einschließlich derjenigen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der europäischen Aufsichtsbehörden erlassen und als technische Regulierungs- oder Durchführungsstandards (RTS/ITS) bezeichnet werden. Von besonderer Bedeutung sind die ITS, die nähere Informationen zu den Formularen und Mustervorlagen enthalten, die die zuständigen Behörden in der Europäischen Union verwenden sollten, wenn sie sich in Bezug auf den Erwerb und die Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten gegenseitig konsultieren. Dadurch soll der Informationsaustausch vereinheitlicht werden und eine zweckdienliche Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden sowohl grenzüberschreitend als auch sektorübergreifend erreicht werden. Darüber hinaus enthalten die ITS Hinweise zu Verfahren und zeitlichen Abläufen im Zusammenhang mit Auskunftersuchen und den damit verbundenen Antworten und stellen dafür eine Reihe einschlägiger Mustervorlagen bereit.

Abgesehen von Unionsrecht und nationalem Recht beachtet die EZB auch die Gemeinsamen Leitlinien.

¹⁰ Eine Definition findet sich in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 CRR (auf die auch in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 CRD verwiesen wird).

¹¹ Artikel 22 Absatz 8 CRD.

3 Allgemeine Grundsätze für qualifizierte Beteiligungen

3.1 Transparenz

„Aufsichtsbehörden“ bezeichnet in diesem Dokument sowohl die NCAs als auch die EZB.

Interessierte Erwerber sind rechtlich verpflichtet, ihre Anzeigen korrekt und vollständig zu verfassen und Informationen offen und unverzüglich zu übermitteln, damit sich die Aufsichtsbehörden ein fundiertes Urteil bilden können. Die beizubringenden Informationen basieren auf Listen, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Empfehlungen in den Gemeinsamen Leitlinien veröffentlichen (Artikel 23 Absatz 4 CRD).

Eine Kontaktaufnahme zwischen dem interessierten Erwerber und der Aufsichtsbehörde im Vorfeld der Anzeige ist erwünscht, da sie das Beurteilungsverfahren erleichtert.¹²

3.2 Einheitliche Anwendung

Im vorliegenden Leitfaden werden die Grundsätze, Praktiken und Verfahren, die die EZB bei der Beurteilung von Anzeigen über qualifizierte Beteiligungen anwendet, ausführlich erläutert, damit alle Fälle innerhalb des SSM einheitlich behandelt werden. Die einheitliche Anwendung dieser Grundsätze und Praktiken unterliegt jedoch weiterhin den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts.

3.3 Einzelfallbeurteilung und Verhältnismäßigkeit

Für die Beurteilung qualifizierter Beteiligungen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser allgemeine unionsrechtliche Grundsatz gewährleistet, dass die Maßnahmen der Organe der Europäischen Union nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderliche Maß hinausgehen. Der Grundsatz ist in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union¹³ in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) verankert und wird in den Gemeinsamen Leitlinien näher erläutert.

Bei Verfahren für qualifizierte Beteiligungen werden alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt und auf Einzelfallbasis geprüft, was Verhältnismäßigkeitserwägungen im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der beabsichtigten Transaktion mit einschließt.

¹² Siehe Titel II, Kapitel 2, Abschnitt 9.3 der Gemeinsamen Leitlinien.

¹³ Siehe Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 13).

Bitte beachten Sie die als „Exkurs“ gekennzeichneten Abschnitte dieses Leitfadens, die genauere Informationen zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und zu besonderen Konstellationen bei der Beurteilung spezieller Käufer und komplexer Strukturen enthalten.

4 Anzeigepflicht

4.1 Grundsatz

Jede natürliche oder juristische Person, die den Erwerb oder die Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung beschlossen hat, ist verpflichtet, dies der für die Aufsicht des betreffenden Kreditinstituts zuständigen Behörde anzuzeigen.¹⁴ Die Anzeige sollte erfolgen, wenn der Beschluss gefasst wurde. Somit sollte ein interessierter Erwerber die NCA grundsätzlich stets vor der beabsichtigten Transaktion informieren.¹⁵ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt nicht für die Anzeigepflicht.

Exkurs

Aufsichtsmaßnahmen gegenüber nicht zugelassenen Inhabern einer qualifizierten Beteiligung

Gemäß Artikel 22 CRD schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass eine natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, an einem Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen, mit der Folge, dass eine maßgebliche Schwelle überschritten wird, den zuständigen Behörden diese Tatsache vor dem Erwerb schriftlich anzuzeigen hat. Demzufolge sollte die Beurteilung qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten vor einem Erwerb oder einer Erhöhung erfolgen. Die absichtliche oder unabsichtliche Missachtung dieser Anzeigepflicht hätte zur Folge, dass nicht zugelassene Personen über qualifizierte Beteiligungen an einem Kreditinstitut verfügen.

Unbeschadet der Möglichkeit, die Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen ex post durchzuführen, stehen der zuständigen Behörde in diesen Fällen Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung, die verhindern sollen, dass nicht zugelassene Inhaber qualifizierter Beteiligungen ihre Rechte als Gesellschafter ausüben könnten, bevor die zuständige Behörde die Beurteilung vorgenommen hat oder während die Beurteilung noch im Gange ist. Gemäß Artikel 26 Absatz 2 CRD und vorbehaltlich nationaler Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen in einstweiligen Verfügungen, Sanktionen, vorbehaltlich der Artikel 65 bis 72 CRD, gegen Mitglieder des Leitungsorgans oder Geschäftsleiter oder der Aussetzung der Ausübung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den Anteilseignern oder Gesellschaftern des betreffenden Kreditinstituts gehalten werden, bestehen. In einigen Ländern führt das Unterlassen der Anzeige von Erwerb oder Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung automatisch dazu, dass die Stimmrechte des interessierten Erwerbers ausgesetzt werden.

¹⁴ Artikel 22 CRD.

¹⁵ Siehe auch Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 7.2 der Gemeinsamen Leitlinien und Abschnitt 4.3.

4.2 Was ist eine qualifizierte Beteiligung?

Der Begriff „qualifizierte Beteiligung“ ist in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 CRR (auf den Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 CRD verweist) in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 CRD als direkte oder indirekte Beteiligung an einem Unternehmen definiert, die

- mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens ausmacht oder
- eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens eröffnet oder
- dazu führt, dass das Kreditinstitut das Tochterunternehmen des interessierten Erwerbers wird.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat klargestellt, dass die Beteiligung eines dieser Kriterien erfüllen muss.¹⁶

Darüber hinaus bestimmt Artikel 22 CRD: „Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine natürliche oder juristische Person¹⁷ oder gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Personen (im Folgenden ‚interessierter Erwerber‘), die beschlossen hat bzw. haben, an einem Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen, mit der Folge, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten würde oder das Kreditinstitut ihr Tochterunternehmen würde (im Folgenden ‚beabsichtigter Erwerb‘), den für das Kreditinstitut, an dem eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, zuständigen Behörden diese Tatsache [...] anzuzeigen hat bzw. haben.“ Die Definition des Begriffs „Tochterunternehmen“ findet sich in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 CRR und nimmt Bezug auf die in der Rechnungslegungsrichtlinie¹⁸ genannten Fälle einer Mutter-/Tochterunternehmen-Beziehung und den Begriff des „beherrschenden Einflusses“.

¹⁶ Siehe [Website](#) der EBA.

¹⁷ Der Begriff „juristische Person“ ist weit auszulegen und schließt z. B. auch eine limited partnership/Kommanditgesellschaft/société en commandite, stichting, maatschap usw. ein.

¹⁸ Die Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 CRR nimmt auf die Artikel 1 und 2 der zuvor geltenden Siebenten Richtlinie des Rates Bezug, was nunmehr als Verweis auf Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates zu lesen ist.

4.2.1 Bestimmung der Schwellenwerte für „Stimmrechte“

Gemäß Artikel 27 CRD werden bei der Prüfung, ob ein maßgeblicher Schwellenwert überschritten wurde, die in den Artikeln 9, 10 und 11 der Richtlinie 2004/109/EG¹⁹ genannten „Stimmrechte“ und die Voraussetzungen für das Zusammenrechnen der Beteiligungen nach Artikel 12 Absätze 4 und 5 jener Richtlinie berücksichtigt.

4.2.2 Maßgeblicher Einfluss

Wie sich aus der Definition der „qualifizierten Beteiligung“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 CRR ergibt, kann das Halten von weniger als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eine qualifizierte Beteiligung sein, wenn es dem Inhaber der Beteiligung die Möglichkeit einräumt, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Kreditinstituts wahrzunehmen.

Die Beurteilung, ob ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung eines Kreditinstituts wahrgenommen werden kann, beruht stets auf einer Prüfung des Einzelfalls, bei der alle relevanten Tatsachen und Umstände berücksichtigt werden sollten. Die Gemeinsamen Leitlinien enthalten eine nicht abschließende Liste von Faktoren für die Beurteilung, ob ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden könnte.²⁰ Das Vorliegen eines Faktors kann zur Feststellung eines maßgeblichen Einflusses führen, doch kann auch eine Kombination relevanter Faktoren berücksichtigt werden.

4.2.3 Art der qualifizierten Beteiligung: direkte und indirekte Beteiligungen

Gemäß Artikel 22 CRD können qualifizierte Beteiligungen an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt erworben oder erhöht werden. Der CRD lässt sich jedoch nicht entnehmen, wie indirekte qualifizierte Beteiligungen festzustellen sind. Die Gemeinsamen Leitlinien legen zwei Kriterien fest, anhand deren indirekte Beteiligungen ermittelt werden können: das Kontrollkriterium und das Multiplikationskriterium.²¹

Das Kontrollkriterium, das als Erstes zu prüfen ist, basiert auf dem Grundsatz, dass alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Kontrolle über einen Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einem beaufsichtigten Unternehmen ausüben, als indirekte Erwerber dieser qualifizierten Beteiligung anzusehen sind. Folglich müssen alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Kontrolle über einen vorhandenen Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut erwerben oder den interessierten Erwerber einer solchen Beteiligung bereits

¹⁹ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

²⁰ Siehe Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 5 der Gemeinsamen Leitlinien.

²¹ Siehe Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 6 der Gemeinsamen Leitlinien.

kontrollieren, den zuständigen Behörden ihren Status als indirekte interessierte Erwerber anzeigen. Die Gemeinsamen Leitlinien beziehen sich im Zusammenhang mit dem Begriff der Kontrolle auf die in der Rechnungslegungsrichtlinie genannte Mutter-/Tochterunternehmen-Beziehung.²²

Das Multiplikationskriterium, das in einem zweiten Schritt anzuwenden ist, beinhaltet die Multiplikation der Prozentsätze der Beteiligungen entlang der Unternehmenskette, wobei dieser Vorgang mit der direkt am Kreditinstitut gehaltenen Beteiligung beginnt und so lange in der Unternehmenskette fortgesetzt wird, wie das Ergebnis der Multiplikation mindestens 10 % beträgt. Eine qualifizierte Beteiligung gilt als von allen natürlichen oder juristischen Personen indirekt erworben, bei denen das Ergebnis der Multiplikation mindestens 10 % beträgt, sowie zusätzlich als von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben, die die direkte oder indirekte Kontrolle über die besagten Personen innehat.

Mangels verbindlicher Anhaltspunkte im EU-Recht wird der in den Gemeinsamen Leitlinien empfohlene Ansatz angewandt, sofern das maßgebliche nationale Recht nichts anderes vorsieht.

Exkurs

Spezielle Käufer und komplexe Akquisitionsstrukturen

Seit Einführung des SSM hat sich die EZB mit mehreren Verfahren für qualifizierte Beteiligungen befasst, an denen „spezielle Käufer“ beteiligt waren. Sie sind oftmals durch komplexe Unternehmensstrukturen und Unternehmensführungsaspekte, kurzfristige Anlagestrategien und/oder die Verwendung bedeutender Fremdfinanzierung gekennzeichnet und häufig bestrebt, die Kontrolle über das Kreditinstitut zu erlangen. Bei diesen speziellen Käufern handelt es sich hauptsächlich um Private-Equity-Unternehmen, Staatsfonds und Konglomerate.

Sofern eine Akquisitionsstruktur mehrere Ebenen aufweist, sind alle indirekt interessierten Erwerber für jede Ebene (die unter Anwendung der beiden oben beschriebenen Kriterien ermittelt werden) verpflichtet, den zuständigen Behörden den Erwerb individuell anzuzeigen, da die CRD keine Ausnahme für zwischengeschaltete Ebenen vorsieht.²³ Im Falle komplexer Akquisitionsstrukturen (wie Private-Equity-Gruppen) muss daher genau geprüft werden, welche Personen zur Anzeige verpflichtet sind. Dies setzt voraus, dass – für alle natürlichen und juristischen Personen in der Beteiligungskette zwischen dem letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer und dem direkten Erwerber der qualifizierten Beteiligung – geprüft wird, ob die jeweilige Person nach dem beabsichtigten Erwerb die 10 %-Schwelle erreichen oder überschreiten wird oder die Möglichkeit haben wird, maßgeblichen Einfluss auf das Zielunternehmen auszuüben. Im Fall von Anlageinstrumenten, die als Kommanditgesellschaft konstruiert werden, ist diese Prüfung für alle Kommanditisten und Komplementäre sowie für alle zwischengeschalteten Gesellschaften

²² Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

²³ Dies schließt die Möglichkeit nicht aus, dass ein Mutterunternehmen auch im Auftrag der zwischengelagerten Ebenen Anzeigen vornimmt, wie in Titel II, Kapitel 1, Abschnitte 6.4 und 6.5 der Gemeinsamen Leitlinien dargelegt.

durchzuführen. Die anfängliche Prüfung, welche natürlichen und/oder juristischen Personen unter die oben genannten Kriterien fallen, obliegt den interessierten Erwerbern.

Setzt sich ein interessierter Erwerber aus einer Beteiligungskette zusammen, die aus einem direkten Erwerber und mehreren Ebenen indirekter Erwerber besteht, oder sind mehrere gemeinsam handelnde interessierte Erwerber zur Anzeige verpflichtet, sollten die Anzeigen idealerweise in einer einzigen kollektiven Anzeige im Auftrag aller Erwerber zusammengefasst werden, um das Verfahren zu vereinfachen. Die Erwerber können auch jemanden aus ihrer Mitte oder einen Dritten benennen, um die Einhaltung der Anzeigepflicht sicherzustellen. In diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde zusammen mit der Anzeige die entsprechende Vollmacht oder ein gleichwertiges Dokument überstellt werden.

4.2.4 Gemeinsames Handeln

Das Konzept „gemeinsames Handeln“ sieht vor, dass Beteiligungen mehrerer Personen zusammengefasst werden müssen, wenn sie eine Vereinbarung getroffen haben, die auf die Festlegung von Bedingungen für den Erwerb oder die Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung abzielt.²⁴ Folglich müssen diese Personen in ihrer Anzeige bzw. ihren Anzeigen an die zuständige Behörde offenlegen, dass sie gemeinsam handeln und gemeinsam eine qualifizierte Beteiligung erwerben oder erhöhen.

Die Aufsichtsbehörden gehen davon aus, dass juristische oder natürliche Personen, die aufgrund einer expliziten oder impliziten (schriftlichen oder mündlichen) Vereinbarung beschließen, eine qualifizierte Beteiligung zu erwerben oder zu erhöhen, gemeinsam handeln.²⁵ In den Gemeinsamen Leitlinien werden bestimmte Faktoren aufgeführt, die zu berücksichtigen sind, wenn geprüft wird, ob Personen eine Vereinbarung getroffen haben, um gemeinsam zu handeln.²⁶

4.2.4.1 Vereinbarungen über gemeinsames Handeln

Gemeinsames Handeln auf der Grundlage ausdrücklicher Anteilshabervereinbarungen

Manchmal erklären die interessierten Erwerber ausdrücklich, dass sie ein gemeinsames Handeln beabsichtigen, und fassen daher das Kapital und/oder die Stimmrechte, die sie erwerben möchten, bereits in ihrer Anzeige bzw. ihren Anzeigen an die Aufsichtsbehörden zusammen. Explizite Vereinbarungen über

²⁴ Gemäß Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 4.6 Buchstabe a der Gemeinsamen Leitlinien reicht der bloße Umstand, dass die Parteien gemeinsam eine Kaufvereinbarung abschließen, nicht aus, um automatisch zu dem Ergebnis zu gelangen, dass sie gemeinsam handeln.

²⁵ Siehe Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 4.1 der Gemeinsamen Leitlinien.

²⁶ Siehe Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 4.6 der Gemeinsamen Leitlinien.

gemeinsames Handeln sind Verträge, in denen sich die interessierten Erwerber z. B. verpflichten, durchgehend ein ähnliches Abstimmungsverhalten an den Tag zu legen oder die Stimmrechte einstimmig auszuüben, den Entscheidungen eines Konsortiums zu folgen oder eine gemeinsame Beteiligungsgesellschaft zu gründen, um das Zielunternehmen gemeinsam zu erwerben und zu verwalten.

Wenn bestehende Anteilseigner des Zielunternehmens beschließen, ein Konsortium zu bilden, um gemeinsam zu handeln, und ihre bisherigen Beteiligungen zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut darstellen, sind sie verpflichtet, den Aufsichtsbehörden diese Veränderung im Voraus anzuzeigen und ihnen für die Beurteilung die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.²⁷

Gemeinsames Handeln auf der Grundlage impliziter Vereinbarungen oder abgestimmter Verhaltensweisen

Ob die interessierten Erwerber eine implizite Vereinbarung über gemeinsames Handeln getroffen haben, wird auf Einzelfallbasis insbesondere unter Berücksichtigung der in den Gemeinsamen Leitlinien genannten Faktoren geprüft. In einigen Fällen kann das Vorliegen von nur einem Faktor zu der Feststellung führen, dass Personen gemeinsam handeln, in anderen Fällen kann eine Kombination relevanter Faktoren berücksichtigt werden.

Exkurs

Spezielle Käufer und komplexe Strukturen

Gruppenstrukturen von Käufern mit mehreren Beteiligungen, Ebenen und Anlageinstrumenten, welche von denselben letztendlichen indirekten Eigentümern (oft als letztendliche wirtschaftliche Eigentümer definiert) gelenkt werden, unterliegen einer Prüfung zur Feststellung, ob Parteien gemeinsam handeln. Die letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer sind normalerweise aufgrund der oben genannten Kontroll- und Multiplikationskriterien verpflichtet, eine Anzeige als interessierte Erwerber vorzunehmen.

²⁷ In diesen Fällen ist auch für bestehende Anteilseigner, deren Beteiligung am Zielunternehmen sich nicht geändert hat, ein Verfahren für qualifizierte Beteiligungen durchzuführen, sobald sie beschließen, gemeinsam zu handeln, es sei denn, eine Sondervorschrift des nationalen Rechts sieht ein anderes spezielles Verfahren vor.

4.2.4.2 Vereinbarungen passiver Anteilsinhaber

Auch Vereinbarungen passiver Anteilsinhaber können gemeinsames Handeln darstellen.²⁸ Dies ist der Fall, wenn mehrere Anteilsinhaber (die „passiven Anteilsinhaber“) explizit oder implizit mit anderen Anteilsinhabern (den „aktiven Anteilsinhabern“) vereinbaren, dass sich die passiven Anteilsinhaber z. B. der Stimme enthalten oder dass die aktiven Anteilsinhaber oder ein bestellter „Poolführer“ auf Hauptversammlungen im Namen der passiven Anteilsinhaber abstimmen.

Exkurs

Shareholder Activism versus gemeinsames Handeln der Anteilsinhaber

Trotz der weiten Definition des Begriffs stellen nicht alle gemeinsamen Handlungen, die Anteilsinhaber im Zusammenhang mit ihren Anteilen vornehmen, „gemeinsames Handeln“ dar. Im Allgemeinen kooperieren Anteilsinhaber beispielsweise, um ihre Interessen zu schützen, indem sie die Geschäftsführung eines Kreditinstituts überwachen (z. B. Ablehnung eines Vorschlags für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung oder Billigung/Ablehnung eines Erwerbs oder einer Veräußerung, den bzw. die das Leitungsorgan des Kreditinstituts vorgeschlagen hat). Dieses aktive Handeln der Anteilsinhaber bzw. die wirksame Kontrolle durch die Anteilsinhaber wird als wesentlicher Aspekt einer soliden Unternehmensführung angesehen. Shareholder Activism kann verschiedene Formen annehmen: angefangen bei privaten Gesprächen vor einer Hauptversammlung bis hin zur Einberufung einer Hauptversammlung unter Festlegung von Tagesordnungspunkten.

4.3 Beschluss eines Erwerbs

Der Beschluss des interessierten Erwerbers, eine qualifizierte Beteiligung am Zielunternehmen zu erwerben, löst die Verpflichtung zur Anzeige aus. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der interessierte Erwerber den Beschluss über den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung getroffen hat, wenn er dem/den derzeitigen Anteilsinhaber(n) ein unbedingtes Angebot für den Abschluss einer rechtsverbindlichen Übertragungsvereinbarung unterbreitet hat. Die Abgabe eines endgültigen (unbedingten) Angebots des interessierten Erwerbers gegenüber dem Veräußerer bzw. den Veräußerern ist daher der späteste Zeitpunkt, zu dem sich der Beschluss eines Erwerbs konkretisiert und die Anzeigepflicht ausgelöst wird.

²⁸ In Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 4.1 Sätze 2 und 3 der Gemeinsamen Leitlinien heißt es: „Den zuständigen Aufsichtsbehörden ist es nicht verwehrt, allein aufgrund der Tatsache, dass eine solche Person oder mehrere solcher Personen sich passiv verhält bzw. verhalten, zu dem Schluss zu kommen, dass diese gemeinsam handeln. Denn ein Nichthandeln kann dazu beitragen, die Voraussetzungen für den Erwerb oder die Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung oder für die Beeinflussung des Zielunternehmens zu schaffen.“

4.3.1 Anzeigepflicht bei unbeabsichtigtem Erwerb

Es kann vorkommen, dass ein interessierter Erwerber einen Schwellenwert überschreitet, ohne dass er den aktiven Beschluss gefasst hat, eine Beteiligung zu erwerben oder zu erhöhen, und manchmal ist der betreffenden Person der Erwerb oder die Erhöhung noch nicht einmal bewusst. Dieser Fall kann beispielsweise bei Aktienrückkäufen eintreten. Diese passiven oder unbeabsichtigten Erwerbe unterliegen ebenfalls der Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde und müssen daher angezeigt werden, sobald der interessierte Erwerber Kenntnis davon erlangt, dass sie einen Schwellenwert überschritten haben.²⁹ Es obliegt dem interessierten Erwerber zu prüfen, ob der Schwellenwert erreicht oder überschritten wurde.

4.3.2 Anzeigepflicht bei vorübergehendem Erwerb

Ein vorübergehender Erwerb, bei dem für einen kurzen Zeitraum (z. B. einige Geschäftstage) eine Änderung der Eigentumsverhältnisse am Zielunternehmen erfolgt, unterliegt grundsätzlich der Anzeigepflicht. In bestimmten Fällen des vorübergehenden Erwerbs können die Aufsichtsbehörden jedoch annehmen, dass kein Beschluss eines Erwerbs vorliegt, z. B. wenn nur ein zeitweiser Erwerb des Eigentums beabsichtigt ist und unmittelbar im Anschluss eine Übertragung auf Dritte erfolgt.

Die NCA kann in diesen Fällen nach Konsultation der EZB von einem formalen Verfahren absehen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der vorübergehende Erwerb wirkt sich nicht auf die endgültige Beteiligungsstruktur aus;
- der zuständigen Behörde wird eine förmliche Vereinbarung oder Verpflichtungserklärung des vorübergehenden Erwerbers vorgelegt, die eine Beschreibung der bevorstehenden Übertragung von Anteilen und des zeitlichen Ablaufs der Übertragung enthält;
- der zuständigen Behörde wird eine förmliche Vereinbarung oder Verpflichtungserklärung des vorübergehenden Erwerbers vorgelegt, der zufolge der vorübergehende Erwerber keine Rechte am Kapital oder an den Stimmrechten und keinen sonstigen faktischen Einfluss ausüben kann, der sich auf das Zielunternehmen (z. B. seine Organisation, Unternehmensführung, finanzielle Solidität oder Einhaltung aufsichtsrechtlicher Kennzahlen) auswirken könnte.

4.3.3 Anzeigepflicht bei bedingtem und fakultativem Erwerb

Die Übertragung der Anteilsinhaberschaft kann von Ereignissen abhängen, die sich der Kontrolle des interessierten Erwerbers entziehen, oder von Optionen, die der

²⁹ Dies steht im Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien (siehe Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 7.3).

interessierte Erwerber zu einem späteren Zeitpunkt ausüben kann. Der interessierte Erwerber sollte den zuständigen Behörden den beabsichtigten Erwerb anzeigen, sobald er Kenntnis davon erlangt oder davon ausgehen kann, dass dieser stattfinden wird. In Ausnahmefällen, in denen eine vorherige Anzeige nicht möglich ist (z. B. wegen automatischer Umwandlung von bedingten Pflichtwandelanleihen, sogenannten „CoCo-Bonds“), sollte die Meldung unverzüglich erfolgen, nachdem Kenntnis vom Erwerb erlangt wurde.

5 Beurteilung

5.1 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Rechtsgrundlage	Artikel 23 CRD
Gemeinsame Leitlinien	Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 8

Sobald die anzeigepflichtigen natürlichen oder juristischen Personen identifiziert wurden, wird der beabsichtigte Erwerb anhand der fünf Beurteilungskriterien geprüft, die in der CRD aufgeführt sind und in das einschlägige nationale Recht umgesetzt wurden. Wie eingehend die Beurteilung erfolgt, wird unterschiedlich gehandhabt und unterliegt Verhältnismäßigkeitserwägungen.

Sowohl die Informationen, die der interessierte Erwerber vorzulegen hat, als auch die materielle Beurteilung müssen verhältnismäßig sein. Bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berücksichtigen die Aufsichtsbehörden a) die Art der Transaktion (Umstrukturierung innerhalb der Gruppe oder Vereinfachung der Beteiligungsstruktur?); b) die Art des interessierten Erwerbers (beaufsichtigtes Institut oder zugelassener Anteilsinhaber?); c) das Ziel der beabsichtigten Transaktion (welcher Anteil wird erworben und ist der Erwerb lediglich eine von mehreren Stufen einer Transaktion oder handelt es sich um einen zeitweisen Erwerb?) und d) die Besonderheiten der beabsichtigten Transaktion sowie das Ausmaß der potenziellen Einflussnahme des interessierten Erwerbers auf das Zielunternehmen.

Informationspflichten sind im nationalen Recht geregelt. In der Regel fordert die EZB keine bereits verfügbaren Informationen an, es sei denn, das nationale Recht enthält eine spezifische Anforderung.

5.2 Beurteilungskriterien

5.2.1 Leumund des interessierten Erwerbers (Kriterium A)

Rechtsgrundlage	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a CRD
Gemeinsame Leitlinien	Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 10

Die Beurteilung des Leumunds umfasst zwei verschiedene Elemente: die Integrität des interessierten Erwerbers und seine fachliche Kompetenz.

In der Regel sollten alle anzeigepflichtigen natürlichen und juristischen Personen im Hinblick auf ihren Leumund beurteilt werden. Dies gilt auch für natürliche Personen, die tatsächlich die Geschäfte dieser juristischen Personen führen.³⁰

5.2.1.1 Integrität und fachliche Kompetenz

Es wird davon ausgegangen, dass ein interessierter Erwerber gut beleumundet ist, wenn keine zuverlässigen Beweise des Gegenteils vorliegen und die zuständige Aufsichtsbehörde über keine hinreichenden Gründe verfügt, an dessen gutem Leumund zu zweifeln.

Gemäß den Gemeinsamen Leitlinien gelten die Integritätsanforderungen unabhängig von der Höhe der qualifizierten Beteiligung, deren Erwerb der interessierte Erwerber beabsichtigt, seiner Beteiligung an der Geschäftsleitung oder dem Einfluss, den er auf das Zielunternehmen auszuüben beabsichtigt.

Die fachliche Kompetenz des interessierten Erwerbers umfasst die Unternehmensführungscompetenz und die technische Kompetenz im Bereich Finanzaktivitäten und kann auf der Vorerfahrung des interessierten Erwerbers beruhen, welche die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Einhaltung der jeweiligen Normen nachweisen sollte.³¹

Während die Integrität für alle interessierten Erwerber (einschließlich natürlicher und juristischer Personen in einer Beteiligungskette) nachgewiesen werden muss, werden die Anforderungen an die fachliche Kompetenz für die Personen gesenkt, die nicht in der Lage sind oder davon Abstand nehmen, maßgeblichen Einfluss auf das Zielunternehmen auszuüben (d. h. die Strategie für die qualifizierte Beteiligung am Zielunternehmen festzulegen).

Exkurs

Führungszeugnis

Grundsatz: Ein Führungszeugnis, das in dem Land ausgestellt wurde, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz hat³², ist die Minimalanforderung für den Nachweis, der im Rahmen der Beurteilung des Leumunds zu erbringen ist. Erforderlich ist ein amtliches Dokument, d. h. eine Mitteilung über Eintragungen im Strafregister einer Behörde für natürliche Personen und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister und/oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für juristische

³⁰ Mit Personen, die „die tatsächlich die Geschäfte führen“, sind Personen gemeint, die die juristische Person gemeinsam oder einzeln vertreten und rechtliche Verpflichtungen für sie eingehen können. Hierzu zählen üblicherweise die Mitglieder des Vorstands (in dualistischen Leitungssystemen) oder des Verwaltungsrats (in monistischen Leitungssystemen) des interessierten Erwerbers. Grundsätzlich sind die Mitglieder des Aufsichtsrats (in dualistischen Leitungssystemen) und die nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats (in monistischen Leitungssystemen) des interessierten Erwerbers ausgeschlossen, es sei denn, sie sind in der Lage, die laufende Entscheidungsfindung direkt zu beeinflussen und/oder die juristische Person zu vertreten und rechtliche Verpflichtungen für sie einzugehen. Dies unterliegt jedoch den Bestimmungen des nationalen Rechts.

³¹ Siehe Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 10.23 ff. der Gemeinsamen Leitlinien.

³² Sofern das nationale Recht keine strengeren Vorschriften enthält (d. h. einen längeren Zeitraum vorsieht), müssen Personen, die innerhalb der letzten 12 Monate in ein Land gezogen sind, für alle bisherigen Wohnsitzstaaten eine Bescheinigung vorlegen.

Personen. In Ländern, in denen das Strafrechtssystem auf mehreren Ebenen angesiedelt ist (z. B. Bundesebene und regionale Ebene), müssen amtliche Dokumente von allen Ebenen eingereicht werden, wenn es kein übergeordnetes Bescheinigungssystem gibt. Die Ausstellung eines Führungszeugnis kann längere Zeit dauern. Interessierten Erwerbern wird daher empfohlen, die Ausstellung eines Führungszeugnisses so früh wie möglich zu beantragen.

Ausnahmen: In Ausnahmefällen können rechtliche Gründe vorliegen, die der Ausstellung eines Auszugs aus dem Strafregister oder seiner Weiterleitung an Dritte entgegenstehen. Liegt ein solcher Fall vor, sind mit der zuständigen Behörde alternative Lösungen auf Einzelfallbasis zu erörtern.

5.2.1.2 Laufende Ermittlungen und anhängige Gerichtsverfahren

In Strafverfahren gilt die Unschuldsvermutung, bis ein Verfahren mit einer Verurteilung abgeschlossen worden ist. Bei der Beurteilung des Leumunds im Rahmen eines Verfahrens für qualifizierte Beteiligungen muss jedoch festgestellt werden, ob der Leumund des interessierten Erwerbers über jeden Zweifel erhaben ist, weshalb es möglich ist, dass eine Beurteilung negativ ausfällt, obwohl das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Der interessierte Erwerber sollte in der Anzeige alle anhängigen Verfahren angemessen beschreiben, damit sich die Aufsichtsbehörden einen umfassenden Überblick über seine Situation verschaffen können. Darüber hinaus werden die Aufsichtsbehörden ein besonderes Augenmerk auf den Leumund betreffende Angelegenheiten legen, die an die Öffentlichkeit gelangt sind und in den nationalen und/oder internationalen Medien Aufmerksamkeit erlangt haben (Finanzbetrug, Korruption usw.) und die mit dem interessierten Erwerber oder Personen, die an seiner Leitung beteiligt sind, Anteile an ihm halten oder sich in einer sonstigen Kontrollposition befinden, in Verbindung gebracht werden können. In diesen Fällen werden die interessierten Erwerber ersucht, Informationen vorzulegen, aus denen hervorgeht, ob eine solche Verbindung besteht und ob sie künftig Ermittlungen auslösen könnte. Sachverhalte, die im Rahmen von Strafverfahren erörtert werden, können sich auf die Bewertung der Integrität und der fachlichen Kompetenz des interessierten Erwerbers auswirken. Beispielsweise kann selbst dann, wenn festgestellt wird, dass eine Führungskraft für ein Versagen, einen Aufsichtsmangel usw. eines Instituts nicht strafrechtlich belangt werden kann, der im Rahmen des Verfahrens zutage getretene Sachverhalt von den Aufsichtsbehörden verwendet werden, um eine Beeinträchtigung der Integrität oder fachlichen Kompetenz der betreffenden Person festzustellen.

Exkurs

Spezielle Käufer und komplexe Strukturen

Im Fall einer komplexen Beteiligungskette mit einer großen Anzahl von Ebenen, die als interessierte Erwerber anzeigepflichtig sind, muss für alle eine Beurteilung des Leumunds erfolgen und alle

müssen detaillierte Informationen vorlegen (Lebenslauf, Führungszeugnis, laufende Ermittlungen und Beurteilungen anderer Behörden usw.; siehe Abschnitt 3). In diesen Konstellationen kann es ratsam sein, dass der interessierte Erwerber die Beteiligungskette vereinfacht.

5.2.2 Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des Leitungsorgans, die die Geschäfte des Zielunternehmens führen werden (Kriterium B)

Rechtsgrundlage	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b CRD
Gemeinsame Leitlinien	Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 11

Nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b CRD hat die zuständige Behörde Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung gemäß Artikel 91 Absatz 1 CRD (Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit; „fit and proper assessment“ – FAP) aller Mitglieder des Leitungsorgans zu prüfen, die die Geschäfte des Zielunternehmens infolge des beabsichtigten Erwerbs führen werden. Eine Prüfung im Rahmen des Verfahrens für qualifizierte Beteiligungen ist erforderlich, falls der interessierte Erwerber beabsichtigt, neue Mitglieder des Leitungsorgans zu bestellen, die die Geschäfte führen werden.

Drei Szenarien sind denkbar:

- Der interessierte Erwerber hat bereits mindestens ein neues Mitglied des Leitungsorgans identifiziert, das infolge des beabsichtigten Erwerbs ernannt werden soll;
- der interessierte Erwerber hat noch nicht entschieden, ob er Mitglieder des Leitungsorgans austauschen will, oder hat noch keine potenziellen neuen Mitglieder identifiziert;
- der interessierte Erwerber beabsichtigt nicht, Mitglieder des Leitungsorgans auszutauschen.

Hat der interessierte Erwerber bereits ein neues Mitglied ausgesucht, das in das Leitungsorgan des Zielunternehmens bestellt werden soll, sind die für die FAP-Beurteilung benötigten Informationen der Anzeige beizufügen. Andernfalls ist die Anzeige als unvollständig anzusehen.

Unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die das nationale Recht bei der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b CRD vorsieht, werden die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans anhand folgender Kriterien beurteilt: a) Erfahrung, b) Leumund, c) Interessenkonflikte, d) kollektive Eignung und e) Zeitaufwand.

Sofern die nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, sind bei der im Rahmen des Verfahrens für qualifizierte Beteiligungen durchzuführenden Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit dieselben Grundsätze zu beachten wie beim regulären Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, und nach erfolgter Bestellung ist grundsätzlich keine weitere Beurteilung erforderlich.

Hat der interessierte Erwerber noch nicht entschieden, ob er ein neues Mitglied in das Leitungsorgan bestellt, oder hat er noch kein neues Mitglied des Leitungsorgans identifiziert, das die Geschäfte des Zielunternehmens führen wird, kann die Anzeige ohne Benennung eines solchen Mitglieds für vollständig erachtet werden, sofern keine andere Angabe in der Anzeige der qualifizierten Beteiligung fehlt.³³

Hat der interessierte Erwerber nicht die Absicht, neue Mitglieder zu bestellen, wird dieses Kriterium nicht geprüft.

5.2.3 Finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers (Kriterium C)

Rechtsgrundlage	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c CRD
Gemeinsame Leitlinien	Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 12
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission ³⁴	Artikel 8 und 9
Technische Durchführungsstandards für gemeinsame Verfahren ³⁵	

Das dritte Beurteilungskriterium, das in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c CRD festgelegt ist, sieht die Überprüfung der finanziellen Solidität des interessierten Erwerbers vor, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und/oder geplanten Geschäfte des Zielunternehmens.

Die Gemeinsamen Leitlinien enthalten eine Definition der finanziellen Solidität, die zwei Aspekte berücksichtigt:

1. die Fähigkeit des interessierten Erwerbers, den Erwerb zu finanzieren (Kaufpreis oder Kapitalerhöhung);
2. die Fähigkeit, auf absehbare Zeit (in der Regel drei Jahre) hinsichtlich des interessierten Erwerbers und des Zielunternehmens eine solide Finanzstruktur aufrechtzuerhalten.

³³ Siehe Abschnitt 6.2 (Eingangsbestätigung).

³⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

³⁵ Ergänzend zu den oben genannten Bestimmungen sei auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/461 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für gemeinsame Verfahren, Formulare und Muster für den Konsultationsprozess zwischen den jeweils zuständigen Behörden bei dem geplanten Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 72 vom 17.3.2017, S. 57) verwiesen.

Die Beurteilung der finanziellen Solidität ist zum Teil mit der Beurteilung des Geschäftsplans des Zielunternehmens verbunden (relative finanzielle Solidität), da – unbeschadet der Anforderungen des Kriteriums D – die finanziellen Ressourcen, die der interessierte Erwerber benötigt, um hinsichtlich des Zielunternehmens eine solide Finanzstruktur aufrechtzuerhalten, davon abhängen, ob das Zielunternehmen auf absehbare Zeit zusätzliches Kapital benötigen könnte. Interessierte Erwerber müssen außerdem nachweisen, dass ihre finanzielle Verfassung auch in absoluter Hinsicht einwandfrei ist. (Dies gilt auch für Fälle, in denen keine umfassende Beurteilung des Geschäftsplans vorgenommen wird, z. B. weil der interessierte Erwerber keine Kontrolle über das Zielunternehmen erlangen wird.)

Exkurs

Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Gemäß den Gemeinsamen Leitlinien³⁶ werden bei der Beurteilung der finanziellen Solidität des interessierten Erwerbers die Art des interessierten Erwerbers und der Grad seines Einflusses auf das Zielunternehmen berücksichtigt, wobei der Größe der beabsichtigten Beteiligung an der Beteiligungsstruktur des Zielunternehmens und insbesondere der Frage, ob der interessierte Erwerber Kontrolle³⁷ über das Zielunternehmen erlangen wird, Rechnung zu tragen ist. Die Größe der Beteiligung sollte im Hinblick sowohl auf den Kapitalanteil als auch auf die Stimmrechte beurteilt werden. Folgende Faktoren fließen in die Beurteilung ein:

- ob der Erwerb wenig oder gar keinen Einfluss zur Folge hätte oder ob er dem interessierten Erwerber Kontrolle verschaffen würde;
- prozentualer Anteil, den die zu erwerbende Beteiligung am Portfolio des interessierten Erwerbers ausmacht, und Ziel der Transaktion (d. h. Portfolioinvestment oder strategisches Investment?);
- Größe des interessierten Erwerbers im Vergleich zum Zielunternehmen (unabhängig davon, ob das Zielunternehmen von einem anderen Kreditinstitut oder einer natürlichen oder sonstigen juristischen Person erworben wird);
- zeitlicher Horizont des beabsichtigten Erwerbs und eine etwaige Absicht, den Umfang der Beteiligung in absehbarer Zeit zu vergrößern oder zu verkleinern;
- besondere Umstände im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb (z. B. Rekapitalisierung des Zielunternehmens, Vermeidung von Abwicklungsmaßnahmen usw.).

Unbeschadet der obigen Ausführungen ist der interessierte Erwerber verpflichtet, die üblicherweise vorzulegenden Informationen zur finanziellen Solidität zu übermitteln, da diese unabhängig von den genannten Faktoren in absoluter Hinsicht gewährleistet sein muss.

³⁶ Siehe auch Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 8.4 der Gemeinsamen Leitlinien.

³⁷ Eine Definition des Begriffs „Kontrolle“ findet sich in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 CRR und Titel I, Abschnitt 3.1 Ziffer ii der Gemeinsamen Leitlinien.

5.2.3.1 Beurteilung der finanziellen Solidität

Bei der Beurteilung der finanziellen Solidität des interessierten Erwerbers ist die Art des Erwerbers zu berücksichtigen.³⁸ Die Aufsichtsbehörden prüfen insbesondere die folgenden Aspekte:

1. Der interessierte Erwerber ist ein Kreditinstitut

Handelt es sich beim interessierten Erwerber um ein Kreditinstitut, werden bei der Beurteilung der finanziellen Solidität die letzte Bewertung seines Gesamtrisikoprofils³⁹ sowie die Auswirkungen des Erwerbs auf seine Risikoexposition, sein Geschäftsmodell, seine Rentabilität, seine Unternehmensführungsstruktur und die Angemessenheit seiner Eigenkapitalausstattung berücksichtigt. Die ursprüngliche Bewertung des Gesamtrisikoprofils wird gegebenenfalls angepasst.

Die Aufsichtsbehörden achten besonders darauf, ob der Erwerb durch ein Kreditinstitut Goodwill oder Badwill erzeugt, und sie berücksichtigen die Auswirkungen auf die Gesamtkapitalposition des Kreditinstituts, sobald dies durch die Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde.⁴⁰

2. Der interessierte Erwerber ist kein Kreditinstitut

Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber nicht um ein Kreditinstitut, prüft die Aufsichtsbehörde seine Finanzunterlagen⁴¹ zwecks Bildung eines Gesamturteils über seine finanzielle Solidität und seine Fähigkeit, das Zielunternehmen auf absehbare Zeit zu unterstützen. Dabei wird seine Gesamtverschuldung und Kreditwürdigkeit beurteilt.

Je nach den Feststellungen im Rahmen dieser Beurteilung kann der EZB-Beschluss bestimmte Handlungen oder Maßnahmen vorsehen.

3. Der interessierte Erwerber ist eine natürliche Person

Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um eine natürliche Person, ist eine Übersicht zu ihren Einnahmequellen, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie gewährten oder erlangten Pfandrechten oder Garantien einzureichen⁴², damit sich die Aufsichtsbehörde einen umfassenden Überblick über ihre Finanzlage verschaffen kann. Je nach den Bestimmungen des nationalen Rechts kann die zuständige Behörde weitere Nachweise verlangen, die die vorgelegten Informationen untermauern, z. B.:

- (a) Steuererklärungen;

³⁸ Siehe auch Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 8.4 der Gemeinsamen Leitlinien.

³⁹ Bei SSM-Kreditinstituten ist dies das SREP-Gesamtergebnis.

⁴⁰ Nähere Informationen hierzu finden sich im [Leitfaden zum aufsichtlichen Ansatz der EZB für Konsolidierungen im Bankensektor](#) (nur auf Englisch verfügbar).

⁴¹ Können keine Finanzunterlagen vorgelegt werden, ist eine Übersicht zu den Hauptbestandteilen der Aktiva und Passiva einzureichen.

⁴² Anhang I, Abschnitt 4 Nummer 1 Buchstabe c der Gemeinsamen Leitlinien.

- (b) Nachweis von Barmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, einschließlich Kassenbestand, Sparkonten und Einlagezertifikate;
- (c) Nachweis von Depots, einschließlich Aktien, Investmentfonds, Anleihen und Altersvorsorgekonten;
- (d) Nachweis langfristiger Kredite, einschließlich Hypothekendarlehen und jeglicher Schulden, die innerhalb von mehr als einem Jahr zurückgezahlt werden müssen;
- (e) Nachweis kurzfristiger Verbindlichkeiten, einschließlich aller Schulden mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (z. B. revolvingende Kreditlinien für Kreditkarten);
- (f) zusätzliche Angaben zu außerbilanziellen Verpflichtungen (z. B. gewährte oder erlangte Pfandrechte oder Garantien);
- (g) sonstige Informationen von Dritten, einschließlich Bonitätseinstufung und Kredithistorie des interessierten Erwerbers (das zentrale Kreditregister bietet z. B. in der Regel einen Überblick über alle Kreditverträge in Bezug auf einen Kreditnehmer).

4. Verwendung von Fremdkapital zur Finanzierung des Kaufpreises (Verschuldung)

Die Aufsichtsbehörden werden ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Fremdkapital zur Finanzierung des Kaufpreises legen und prüfen, ob sich dies eventuell auf das Zielunternehmen auswirken kann, z. B. durch Erhöhung des Gesamtrisikos des Zielunternehmens, um kurzfristige Gewinne zulasten der mittel- oder langfristigen Rentabilität in die Höhe zu treiben, was sich auf das Geschäftsmodell und die Tragfähigkeit des Zielunternehmens sowie dessen Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auswirkt. Dies gilt sowohl für Dividendenausschüttungen als auch für jede andere Praxis, die dazu dient, Mittel aus dem Zielunternehmen zu entnehmen.

5.2.4 Einhaltung der Aufsichtsanforderungen in Bezug auf das Zielunternehmen (Kriterium D)

Rechtsgrundlage	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d CRD
Gemeinsame Leitlinien	Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 13

Im Rahmen des vierten Beurteilungskriteriums gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d CRD ist zu prüfen, ob das Zielunternehmen in der Lage sein und bleiben wird, allen Aufsichtsanforderungen zu genügen, einschließlich Anforderungen in Bezug auf Kapital- und Liquiditätsbedarf, Obergrenzen für Großkredite und Anforderungen, die mit Unternehmensführungsregelungen, interner

Kontrolle, Risikomanagement und Einhaltung der Normen im Zusammenhang stehen.⁴³

5.2.4.1 Vorlage eines Geschäftsplans

Hat der beabsichtigte Erwerb zur Folge, dass Kontrolle über das Zielunternehmen erlangt wird, sollte der Erwerber der Aufsichtsbehörde des Zielunternehmens einen Geschäftsplan vorlegen, der einen strategischen Entwicklungsplan, Abschlussprognosen für das Zielunternehmen mindestens für drei Jahre nach dem beabsichtigten Erwerb (ab dem geplanten Closing Date) und die Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmensführung und die allgemeine Organisationsstruktur des Zielunternehmens umfasst. Erlangt der interessierte Erwerber durch die Transaktion keine faktische Kontrolle über das Zielunternehmen, sollte er Informationen vorlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der zu erwerbenden Beteiligung stehen.

5.2.4.2 Beurteilung des Geschäftsplans

Bei der Beurteilung des Geschäftsplans durch die Aufsichtsbehörden geht es letztlich um die Frage, ob das Zielunternehmen unmittelbar nach dem Abschluss der Transaktion und auf absehbare Zeit in der Lage sein und bleiben wird, die Aufsichtsanforderungen zu erfüllen, und im Rahmen dieser Beurteilung wird die Glaubhaftigkeit der Finanzprojektionen und der ihnen zugrunde liegenden Annahmen geprüft.

Die Verantwortung für den Geschäftsplan liegt ausschließlich beim interessierten Erwerber. Die Aufsichtsbehörden verschaffen sich einen Überblick über den vorgelegten Geschäftsplan und die Fähigkeit des Zielunternehmens, die geplanten Ziele zu erreichen.

Sie prüfen die Nachweise, die für die Annahmen des interessierten Erwerbers im Geschäftsplan vorgelegt werden, und beurteilen deren Glaubhaftigkeit und Realisierbarkeit. Neben den Projektionen sollte der Geschäftsplan daher auch alle projektionsbezogenen Annahmen enthalten und diese mittels einer Beschreibung substantiieren. Idealerweise sollten interessierte Erwerber ihre Arbeitsdatei als Excel-Tabelle einreichen. Sodann bilden sich die Aufsichtsbehörden ein Urteil zu jeder Annahme und führen die Beurteilungen in einem „Supervisory Challenge Scenario“ (aufsichtlichen Problemszenario) zusammen. Die Beurteilung berücksichtigt u. a. das Geschäftsmodell des Zielunternehmens, seine Größe und Verflechtung mit anderen Instituten, Gruppen und dem Finanzsystem insgesamt sowie die Anfälligkeiten und Schwachstellen des Zielunternehmens, die bei der letzten aufsichtlichen Risikobewertung festgestellt wurden. Wie unten dargelegt, beinhaltet dies sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Beurteilung.

⁴³ Siehe auch Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 13.4 der Gemeinsamen Leitlinien.

Anhand des aufsichtlichen Problemszenarios können die Aufsichtsbehörden die aktuelle und künftige Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Zielunternehmens und die Angemessenheit seiner Kapitalausstattung unter Zugrundelegung vorsichtiger Annahmen beurteilen. Das Problemszenario ist ein angepasstes Basisszenario und kein Stressszenario. Es hat nicht die Funktion eines alternativen Geschäftsplans, sondern soll den Aufsichtsbehörden die Beurteilung erleichtern und sie dabei unterstützen, a) ein fundiertes Verständnis der verwendeten Annahmen zu erlangen, b) gegebenenfalls weiterführende Fragen zu formulieren und c) zu einem Ergebnis hinsichtlich der Glaubhaftigkeit des Geschäftsplans und letztlich der Einhaltung der Kapitalanforderungen zu gelangen.

Qualitative Beurteilung

Im Rahmen der qualitativen Beurteilung werden die Gesamtstrategie des interessierten Erwerbers für das Zielunternehmen sowie interne und externe Faktoren (wie das wirtschaftliche Umfeld) bewertet.

Die Aufsichtsbehörden berücksichtigen

- die wichtigsten Erfolgsfaktoren und Bereiche mit Wettbewerbsvorteilen, durch die das Zielunternehmen gewinnbringender ist als seine Wettbewerber;
- das Vorliegen (oder Fehlen) potenzieller Synergien zwischen den bestehenden Geschäftstätigkeiten des Zielunternehmens und Geschäftstätigkeiten, die infolge des Erwerbs hinzukommen, wobei der Identifizierung verschiedener Arten von Synergien, dem Wahrscheinlichkeitsgrad ihrer tatsächlichen Realisierung und dem voraussichtlichen Zeitpunkt, ab dem sie Nutzen bringen, Rechnung getragen wird;
- die Frage, ob die wichtigsten Annahmen des interessierten Erwerbers zum Geschäftsumfeld und zu den Gewinntreibern mit Projektionen oder sonstigen Informationen wichtiger dritter Datenlieferanten übereinstimmen, die zum Zeitpunkt der Beurteilung verfügbar waren;
- gegebenenfalls die Ausstiegsstrategie (z. B. bei kurzfristigen Investitionen oder zweifelhaften Geschäftsmodellen).

Quantitative Beurteilung

Die Beurteilung des Geschäftsplans umfasst eine quantitative Analyse der wichtigsten mikro- und makroökonomischen Annahmen, Risikoindikatoren sowie einen Peer-Group-Vergleich.⁴⁴

⁴⁴ Bei einem Peer-Group-Vergleich wird die betreffende Bank im Vergleich zu anderen Unternehmen mit ähnlichen Merkmalen beurteilt.

Gegebenenfalls wird auch eine spezifische Analyse auf Geschäftsfeldebene (z. B. Produktlinie oder geografisches Gebiet) durchgeführt.

Die Aufsichtsbehörden prüfen, wie sich die nachstehend aufgeführten Aspekte in den letzten Jahren entwickelt haben. Dabei ermitteln sie zugrunde liegende Trends, um zu verstehen, wie die erwarteten Ergebnisse erreicht werden könnten:

- Rentabilität, aktuelle und künftige Tragfähigkeit des Geschäftsmodells;
- individuelle Risikoindikatoren;
- Kapitalausstattung.

Die Aufsichtsbehörden prüfen zum Zeitpunkt des Erwerbs, ob das Zielunternehmen alle aufsichtlichen Anforderungen erfüllt. Sie prüfen dies auch auf absehbare Zeit kontinuierlich, indem sie die vorstehend genannten Analysen in das aufsichtliche Problemszenario aufnehmen.

Exkurs

Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Bei der Beurteilung des Geschäftsplans berücksichtigen die Aufsichtsbehörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit den allgemeinen Aspekten eines risikobasierten Ansatzes und passen die Detailtiefe der Beurteilung entsprechend an.

5.2.4.3 Die Fähigkeit des Zielunternehmens, Anforderungen an die interne Governance zu erfüllen

Die Aufsichtsbehörde des Zielunternehmens beurteilt auch, ob sich der beabsichtigte Erwerb auf die interne Governance auswirken wird. Wenn ja, prüft die Aufsichtsbehörde, ob das Zielunternehmen auch nach dem Erwerb über eine klare Organisationsstruktur und einen angemessenen internen Kontrollmechanismus verfügen wird. Besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei den folgenden Aspekten:

- Bei einem Erwerb durch ein anderes Kreditinstitut ist es wichtig zu verstehen, wie die Organisation der internen Kontrollfunktionen auf Gruppenebene nach dem Erwerb mit den internen Kontrollfunktionen im Zielunternehmen ineinandergreifen wird.
- In anderen Fällen wird besonders gründlich geprüft, ob innerhalb der Gruppe Interessenkonflikte entstehen können. Aus der Analyse soll hervorgehen, ob die Gruppe über klar definierte Leitlinien für die Identifizierung von Interessenkonflikten und den Umgang damit verfügt. Diese Leitlinien müssen hinreichend formalisiert sein.

Darüber hinaus werden die Aufsichtsbehörden prüfen, wie sich die Transaktion auf die Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit durch das Leitungsorgan des Zielunternehmens auswirkt.

5.2.5 Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (Kriterium E)

Bei der Beurteilung dieses Kriteriums ermitteln die zuständigen Behörden gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e CRD, „ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung [...] stattfinden, stattgefunden haben oder ob diese Straftaten versucht wurden bzw. ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte“.

Die Aufsichtsbehörden beurteilen dieses Kriterium aus aufsichtlicher Sicht (also danach, ob eine tatsächliche Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung oder ein dahin gehendes Risiko die solide und umsichtige Führung des Zielunternehmens hinsichtlich Kapital, Liquidität, künftige Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und Governance-Regelungen gefährden könnten). Dabei berücksichtigen sie die Umstände und die eingereichten Informationen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb. Abschnitt 14.1 der Gemeinsamen Leitlinien besagt außerdem, dass die Beurteilung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Integritätsprüfung ergänzt und unabhängig vom Wert und von sonstigen Merkmalen des beabsichtigten Erwerbs durchgeführt werden sollte.

Die Beurteilung umfasst nicht nur den interessierten Erwerber, sondern auch die Personen, „die in enger persönlicher oder geschäftlicher Beziehung zu dem interessierten Erwerber stehen, einschließlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer des interessierten Erwerbers“⁴⁵.

5.2.5.1 Umfang der Beurteilung von Kriterium E

Bei der Beurteilung dieses Kriteriums prüfen die Aufsichtsbehörden, ob berechtigte Gründe für die Annahme oder den Verdacht bestehen, dass der interessierte Erwerber an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt ist oder war oder versucht, diese Straftaten zu begehen bzw. ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte. Die Analyse umfasst beispielsweise strafrechtliche Verurteilungen, rechtskräftige oder anhängige verwaltungsrechtliche Sanktionen, anhängige strafrechtliche Verfahren und/oder Ermittlungen sowie persönliche oder geschäftliche Beziehungen des interessierten Erwerbers.

Da die EZB nicht dafür zuständig ist, die Einhaltung von Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering

⁴⁵ Siehe Titel II, Kapitel 2, Abschnitt 14.2 der Gemeinsamen Leitlinien.

and Countering the Financing of Terrorism – AML/CFT) zu überwachen, beurteilt die EZB die Erfüllung dieses Kriteriums auf Grundlage der relevanten Tatsachen und Feststellungen zuständiger Behörden, die ihr von der NCA zur Verfügung gestellt werden. Diese fließen in die aufsichtliche Gesamtbeurteilung des beabsichtigten Erwerbs ein. Wenn nötig, kann die EZB auf der Grundlage bestehender Zusammenarbeitsinstrumente weitere Informationen direkt von den zuständigen Behörden (AML/CFT-Behörden, zentrale Meldestellen usw.) anfordern.⁴⁶ Den Gemeinsamen Leitlinien zufolge deckt die Beurteilung des in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e CRD genannten Kriteriums neben einer etwaigen vergangenen und gegenwärtigen Beteiligung des interessierten Erwerbers an Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder dem Versuch, eine solche Straftat zu begehen⁴⁷, im Wesentlichen die beiden folgenden Aspekte ab:

- (a) die Quelle der Finanzmittel und die Finanzierungskette der Transaktion;
- (b) die Auswirkungen auf den Geschäftsplan des Zielunternehmens sowie dessen Leitung und Organisationsstruktur unter dem Gesichtspunkt der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Diese beiden Aspekte werden nachfolgend näher untersucht.

1. Quelle der Finanzmittel und Finanzierungskette der Transaktion

Die Quelle der Finanzmittel und die Finanzierungskette der Transaktion sind für die Beurteilung dieses Kriteriums von entscheidender Bedeutung, und zwar nicht nur in Zusammenhang mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e CRD, sondern auch Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c CRD (finanzielle Solidität). Die Aufsichtsbehörden beurteilen diesen Aspekt in Anbetracht der Quelle der Mittel für die Zahlung des Transaktionspreises. Sie prüfen auch einen etwaigen zusätzlichen Kapitalbedarf des Zielunternehmens in der Zukunft sowie die Frage, ob die Geschäftstätigkeit des interessierten Erwerbers unter dem Gesichtspunkt der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein Risiko bergen könnte. Die Aufsichtsbehörden müssen sicher sein, dass etwaiges zusätzliches Kapital „sauber“ ist und dass der beabsichtigte Erwerb das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch das Zielunternehmen nicht erhöht.

Insbesondere prüfen die Aufsichtsbehörden die Herkunft der für die Transaktion verwendeten Finanzmittel, (d. h. die Aktivität, die sie hervorgebracht hat), und wie sie von ihrer Quelle auf den Verkäufer übertragen werden. Zu diesem Zweck überprüfen die Aufsichtsbehörden, ob die für den beabsichtigten Erwerb verwendeten Finanzmittel über Ketten von Finanzinstituten abgewickelt werden, die

⁴⁶ Beispielsweise die EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß Richtlinie (EU) Nr. 2013/36 vom 16. Dezember 2013 (EBA/GL/2021/15) und der Abschlussbericht zu den technischen Regulierungsstandards für eine zentrale Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und für die Festlegung der Wesentlichkeit von Schwächen, der Art der erhobenen Informationen, der praktischen Umsetzung der Informationserhebung sowie der Analyse und Verbreitung der Informationen gemäß Artikel 9a Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (EBA/RTS/2021/16).

⁴⁷ Siehe Abschnitt 5.2.5.

alle einer wirksamen Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen.

Darüber hinaus beurteilen die Aufsichtsbehörden die übermittelten Informationen zu der Aktivität, aus der die Finanzmittel stammen, wie etwa die Historie der Geschäftsaktivitäten des interessierten Erwerbers, seine Finanzierungsstrukturen und ob diese mit dem Wert der Transaktion übereinstimmen. Bei ihrer Beurteilung stellen die Aufsichtsbehörden sicher, dass die für die Transaktion verwendeten Finanzmittel schriftlich dokumentiert und durch formale Unterlagen hinreichend belegt sind, damit ihre Herkunft eindeutig festgestellt werden kann und keine rechtlichen Zweifel an der wirtschaftlichen Aktivität bestehen, aus der sie stammen.

2. Auswirkungen auf den Geschäftsplan des Zielunternehmens sowie dessen Leitung und Organisationsstruktur unter AML/CFT-Gesichtspunkten

Der zweite zentrale Aspekt, den die Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung dieses Kriteriums berücksichtigen, sind die Auswirkungen des beabsichtigten Erwerbs auf das Zielunternehmen unter AML/CFT-Gesichtspunkten. Dieser Aspekt wird stets bei der Beurteilung der Erfüllung von Aufsichtsanforderungen durch das Zielunternehmen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d CRD) betrachtet. Gleichzeitig stellt diese Beurteilung sicher, dass der beabsichtigte Erwerb nicht dazu führt, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stattfinden oder versucht werden, und dass der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens nicht erhöht. Eine eingehendere Beurteilung wird vorgenommen, wenn der beabsichtigte Erwerb eine Änderung der Kontrollverhältnisse zur Folge hat und der Erwerber dadurch die Geschäfts- und Organisationsstruktur des Zielunternehmens ändern kann. Bei einer Änderung der Kontrollverhältnisse ermittelt die Aufsichtsbehörde durch eine eingehende Prüfung, ob sich das Risikoprofil des Zielunternehmens unter AML/CFT-Gesichtspunkten geändert hat und welche Folgen sich ggf. aus solchen Änderungen für die Aufsicht ergeben. Dabei ist insbesondere zu klären, a) ob das Zielunternehmen Geschäfte betreiben wird, die unter AML/CFT-Gesichtspunkten mit einem höheren Risiko verbunden sind, b) ob es Änderungen am Kundenstamm und/oder eine Verschiebung bei den Zielkunden geben wird (z. B. Umgang mit Kunden, die möglicherweise in Sektoren oder Ländern tätig sind, die mit einem höheren Risiko der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung verbunden sind), und c) ob die Organisationsstruktur interne Kontrollen und Gegenkontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in einer Weise behindern wird, die sich auf die Einhaltung diesbezüglicher Pflichten auswirken könnte.

Bei der Beurteilung der Anforderungen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b CRD achten die Aufsichtsbehörden stets auch darauf, ob sich das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung beim Zielunternehmen infolge des beabsichtigten Erwerbs erhöhen könnte.

Exkurs

Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Die Aufsichtsbehörden prüfen alle Aspekte des beabsichtigten Erwerbs im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie prüfen, wie der beabsichtigte Erwerb strukturiert ist (z. B. ob externe Finanzierung eine Rolle spielt), ob es sich bei dem interessierten Erwerber um ein Finanzunternehmen handelt, das einer vergleichbaren Bankenaufsicht und einer für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsicht unterliegt, ob hinsichtlich des Erwerbers in der Vergangenheit oder während der Prüfung der Akte spezifische Bedenken aus Sicht der Bankenaufsicht oder der für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsicht festgestellt wurden, in welchem Land der interessierte Erwerber niedergelassen ist und ob der interessierte Erwerber Verbindungen hat, die unter AML/CFT-Gesichtspunkten als hochriskant erachtet werden.

Exkurs

Spezielle Käufer und komplexe Strukturen

Anhand der Informationen, die zur Beurteilung des Leumunds des interessierten Erwerbers erhoben werden, wird auch geprüft, ob die Herkunft der Finanz- und Zahlungsmittel Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ermöglicht. Der Ursprung der Finanzmittel sollte lückenlos dokumentiert sein, damit die Beiträge jedes letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und aller vorübergehenden Beteiligungen nachweisbar sind.⁴⁸

Spezielle Käufer sollten die Namen, den prozentualen Anteil des Kapitals und/oder der Stimmrechte oder sonstigen Anteile am Zielunternehmen offenlegen, zumindest für die Ebenen, die direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mehr als 0,5 % des Kapitals am Zielunternehmen oder der diesbezüglichen Stimmrechte halten. Die Offenlegung von Beteiligungen unterhalb dieses Schwellenwerts kann verlangt werden, wenn dies angesichts der Umstände im Einzelfall gerechtfertigt ist.

⁴⁸ Siehe Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 14.6 der Gemeinsamen Leitlinien.

6 Verfahrenfragen und Dokumentation; Informationspflichten

6.1 Phase vor der Anzeige und Synchronisierung der Verfahren mit Beteiligung mehrerer NCAs

Rechtsgrundlage	Artikel 22 Absatz 2 CRD
Gemeinsame Leitlinien	Titel II, Kapitel 2, Abschnitt 9

Insbesondere bei komplexen Verfahren werden interessierte Erwerber dazu angehalten, bereits vor der eigentlichen Anzeige Gespräche mit den Aufsichtsbehörden zu führen, um frühzeitig Informationspflichten, Zeitpläne und Möglichkeiten zur Beseitigung aufsichtlicher Bedenken zu klären.

Hängen dabei mehrere Verfahren für qualifizierte Beteiligungen miteinander zusammen (arbeiten also mehrere NCAs zusammen), ist es Ziel der EZB sicherzustellen, dass diese Verfahren harmonisiert und zeitlich synchronisiert ablaufen, damit eine einheitliche Beschlussfassung erreicht wird. Dies gilt jedoch nicht für Verfahren, die parallel bei anderen Behörden (z. B. Kartellbehörden) anhängig sind.

6.2 Eingangsbestätigung und Berechnung der Verfahrensfrist

Rechtsgrundlage	Artikel 22 Absatz 2 CRD
Gemeinsame Leitlinien	Titel II, Kapitel 2, Abschnitte 9.1 und 9.2

6.2.1 Unvollständige Anzeigen

Wird die eingereichte Anzeige nach einer formalen Prüfung als unvollständig erachtet, informiert die NCA, bei der die Anzeige eingegangen ist, den interessierten Erwerber darüber.

Sobald der interessierte Erwerber oder dessen Vertreter die benötigten zusätzlichen Informationen eingereicht hat, wird die formale Vollständigkeit erneut geprüft. Dabei wird erneut festgestellt, ob die Anzeige als vollständig oder als unvollständig zu erachten ist.

6.2.2 Vollständige Anzeigen

Es wird empfohlen, sich gegebenenfalls vor Einreichung an die NCA zu wenden, um das Risiko einer unvollständigen Anzeige zu verringern.

Wird die vom interessierten Erwerber eingereichte Anzeige bei der formalen Prüfung als vollständig erachtet, schickt die NCA eine schriftliche Eingangsbestätigung und

- bestätigt, dass die Anzeige formal vollständig ist und der Beurteilungszeitraum von 60 Arbeitstagen für die aufsichtliche Beurteilung begonnen hat;
- und weist darauf hin, dass die NCA und/oder die EZB gemäß Artikel 22 Absatz 3 CRD in der in nationales Recht umgesetzten Form weitere Informationen anfordern und den geltenden Zeitraum für die Aussetzung festlegen können.

6.2.3 IMAS-Portal: Online-Portal für Aufsichtsprozesse

Im IMAS-Portal ist ein spezieller Online-Fragebogen abrufbar, mit dem die für eine Anzeige erforderlichen Informationen und Unterlagen erfasst werden. Über die einzureichenden Unterlagen entscheidet die NCA. Je nach Mitgliedstaat kann die Nutzung des IMAS-Portals vorgeschrieben oder freiwillig sein.

Die Nutzung des IMAS-Portals hat keinen Einfluss auf die Phase vor der Anzeige, die Abläufe bezüglich der Eingangsbestätigung oder die Berechnung der Verfahrensfrist.

6.3 Anforderung weiterer Informationen und Aussetzung der gesetzlichen Frist

Rechtsgrundlage	Artikel 8 Absatz 2 CRD
Gemeinsame Leitlinien	Titel II, Kapitel 2, Abschnitt 9.5; Kapitel 3

Sobald die Eingangsbestätigung versendet wurde, kann entweder die NCA oder die EZB von dem interessierten Erwerber weitere/zusätzliche Informationen anfordern, wenn dies für die abschließende Beurteilung erforderlich ist.

Der Zeitraum für die Beurteilung der Anzeige eines beabsichtigten Erwerbs oder einer beabsichtigten Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung kann nur einmal für höchstens 20 (oder gegebenenfalls 30) Arbeitstage ausgesetzt werden. Weitere Informationsanforderungen führen nicht zu einer erneuten Aussetzung.

6.4 Wesentliche Änderungen während und nach dem Beurteilungszeitraum

In der CRD und in den Gemeinsamen Leitlinien finden sich keinerlei Hinweise, wie zu verfahren ist, wenn während oder nach der Beurteilung wesentliche Änderungen eintreten.

6.4.1 Wesentliche Änderungen während des Beurteilungszeitraums

Bei jeder wesentlichen Änderung wäre fraglich, ob der Antrag vollständig ist und somit der Beurteilungszeitraum von 60 Arbeitstagen begonnen hat. Diese Frist wurde festgelegt, um das Recht des interessierten Erwerbers auf einen zeitnahen Abschluss der Beurteilung zu wahren und ungerechtfertigte Verzögerungen durch die zuständigen Behörden bei der Bearbeitung des Anzeigeverfahrens zu vermeiden.

Wesentliche Änderungen lassen sich definieren als neue Tatsachen oder Umstände, die sich bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs oder einer beabsichtigten Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung ergeben und die sich auf eines oder mehrere der fünf in Artikel 23 Absatz 1 CRD genannten Beurteilungskriterien beziehen und für die abschließende Beurteilung als wesentlich erachtet werden. Solche Tatsachen oder Umstände können auch neue Informationen sein, die der interessierte Erwerber während des Beurteilungszeitraums eingereicht hat, sowie Informationen (z. B. in Bezug auf den Leumund), die der EZB oder der NCA in diesem Zeitraum von anderen Quellen zur Kenntnis gebracht werden. Jede wesentliche Änderung der eingereichten Informationen, unabhängig davon, ob sie vom interessierten Erwerber vorgenommen wird oder anderweitig erfolgt, kann dazu führen, dass ein neues Verfahren für qualifizierte Beteiligungen eingeleitet wird und der formale Beurteilungszeitraum wieder von vorn beginnt.

6.4.2 Wesentliche Änderungen nachdem die EZB keine Einwände erhoben hat

Es kann vorkommen, dass der Erwerber, nachdem die EZB keine Einwände gegen den beabsichtigten Erwerb erhoben hat, die Transaktion zu anderen Bedingungen durchführen möchte, als den NCA angezeigt und von der EZB genehmigt. Dieser Fall kann insbesondere eintreten, wenn zwischen der Beurteilung durch die EZB und dem Abschlussdatum der Transaktion ein längerer Zeitraum liegt.⁴⁹ Der interessierte Erwerber sollte die NCA und die EZB über solche Änderungen unterrichten, damit die EZB darüber entscheiden kann, ob eine Neubeurteilung erforderlich ist.

⁴⁹ Beschlüsse der EZB, keine Einwände zu erheben, sind üblicherweise befristet gültig (in der Regel 6 Monate nach Erlass).

6.5 Nebenbestimmungen zum EZB-Beschluss

Eine zuständige Behörde hat die Möglichkeit, bei der Beurteilung einer qualifizierten Beteiligung Bedingungen und Auflagen festzulegen. Die Befugnis der EZB, Bedingungen und Auflagen festzulegen, ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 3 der SSM-Verordnung und Artikel 22 Absatz 1 CRD sowie aus den allgemeinen Grundsätzen des EU-Verwaltungsrechts.

Bedingungen und Auflagen ermöglichen es, im Rahmen von Beschlüssen, keine Einwände zu erheben, für den interessierten Erwerber, seine kontrollierenden Rechtsträger und deren letztendliche wirtschaftliche Eigentümer oder Tochterunternehmen Nebenbestimmungen festzulegen. Diese Nebenbestimmungen können sich auf das Zielunternehmen und/oder den interessierten Erwerber beziehen. Sie dürfen nur auferlegt werden, wenn es erforderlich ist, um die Einhaltung der in Artikel 23 CRD geregelten Kriterien sicherzustellen. Stellt sich hingegen heraus, dass ein interessierter Erwerber von vornherein nicht in der Lage ist, eines oder mehrere der in Artikel 23 CRD genannten Kriterien zu erfüllen, können diese Defizite nicht durch Bedingungen oder Auflagen behoben werden, sondern die EZB wird per Beschluss Einwände erheben.

Bedingungen

Ein Beschluss der EZB, bei der Beurteilung einer qualifizierten Beteiligung keine Einwände zu erheben, kann an aufschiebende Bedingungen, nicht aber an auflösende Bedingungen geknüpft sein.

Gemäß Artikel 22 Absatz 7 CRD kann die zuständige Behörde eine Frist für den Abschluss eines beabsichtigten Erwerbs festlegen⁵⁰ und diese Frist gegebenenfalls verlängern. Aufschiebende Bedingungen müssen also in einem bestimmten Zeitrahmen erfüllt werden. Dies gewährleistet Rechtssicherheit und verhindert Probleme in Fällen, in denen die Durchsetzbarkeit begrenzt ist (beispielsweise, wenn der interessierte Erwerber kein beaufsichtigtes Unternehmen ist).

Auflagen

Genau wie Bedingungen sind Auflagen Nebenbestimmungen, mit denen dem interessierten Erwerber bestimmte Handlungen oder Unterlassungen auferlegt werden. Auflagen können umzusetzende Maßnahmen (beispielsweise Meldepflichten) betreffen. Sie können außerdem festgelegt werden, um potenzielle Mängel nach dem beabsichtigten Erwerb oder der beabsichtigten weiteren Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung zu beseitigen. Auflagen stehen dem beabsichtigten Erwerb nicht entgegen. Werden Auflagen nicht erfüllt, so können

⁵⁰ Enthält der Beschluss Bedingungen, geht mit der Frist für den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung einher, dass die Bedingungen vor dem Erwerb erfüllt sein müssen.

Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen verhängt werden. Die Gültigkeit des Beschlusses bleibt davon jedoch unberührt.

Wenn die EZB Zweifel an der laufenden Erfüllung der fünf Beurteilungskriterien hat, aber der Ansicht ist, dass der interessierte Erwerber diese Mängel durch Ergreifen bestimmter Maßnahmen hinreichend beheben kann, so kann diesen Mängeln durch Auflagen oder andere Aufsichtsmaßnahmen im Zuge der laufenden Aufsicht Rechnung getragen werden.

Insbesondere können Auflagen dazu dienen, die kontinuierliche Einhaltung der Beurteilungskriterien zu gewährleisten. Sie können auch ein vorausschauendes Element enthalten, nämlich die Beurteilung der finanziellen Solidität (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c CRD) und die Frage, ob das Zielunternehmen in der Lage sein und bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d CRD).

Überwachung und Durchsetzung von Bedingungen und Auflagen

Die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen wird im Rahmen der laufenden Aufsicht überwacht. Werden aufschiebende Bedingungen nicht umgesetzt, so werden Einwände gegen die beabsichtigte Transaktion erhoben. Werden Auflagen nicht erfüllt, so hat dies keine automatischen Folgen für die beabsichtigte Transaktion, möglicherweise werden aber Durchsetzungsmaßnahmen oder Sanktionen verhängt.

Verpflichtungen

Verpflichtungen sind Mechanismen, die der Aufsichtsbehörde hinreichende Gewähr dafür bieten, dass spezifische Bedenken im Zusammenhang mit den Kriterien für qualifizierte Beteiligungen ausgeräumt werden. Sie werden von dem interessierten Erwerber abgegeben und können ganz unterschiedliche Aspekte betreffen. Der zuständigen Behörde können sie Gewähr dafür bieten, dass die maßgeblichen Beurteilungskriterien für einen beabsichtigten Erwerb oder eine beabsichtigte Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung erfüllt werden; beispielsweise die Aufrechterhaltung der Kapitalquoten des Zielunternehmens nach dem Erwerb oder der Erhöhung. Verpflichtungen müssen vor der Zustimmung zur Transaktion und deren Abschluss abgegeben werden.

Eine entsprechende Verpflichtung könnte beispielsweise eine Zusage des interessierten Erwerbers sein, das Zielunternehmen im Falle von Liquiditäts- und Solvabilitätsproblemen zu unterstützen. Sie könnte sich auch auf Fragen der Corporate Governance beziehen, auf die künftige Beteiligung des interessierten Erwerbers am Zielunternehmen, die Umstrukturierung des interessierten Erwerbers oder künftige Änderungen seines Geschäftsplans.

Empfehlungen

Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich und können sich auf ganz unterschiedliche Themen beziehen. Sie richten sich an den interessierten Erwerber und werden ausgesprochen, wenn alle maßgeblichen Kriterien erfüllt sind, aber ein Mangel festgestellt wurde, dessen Beseitigung wünschenswert wäre. In solchen Fällen kann die EZB nach eigenem Ermessen Empfehlungen aussprechen und dadurch Erwartungen zum Ausdruck bringen oder Aussagen treffen.

6.6 Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Beurteilung einer qualifizierten Beteiligung

6.6.1 Anspruch auf rechtliches Gehör

Bedingungen oder Auflagen für den Erwerb bzw. die Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung oder Einwände gegen diese Transaktion können die Rechte des interessierten Erwerbers berühren. Daher hat der interessierte Erwerber grundsätzlich einen Anspruch auf rechtliches Gehör. Bei Verfahren für qualifizierte Beteiligungen ist die Frist für die Ausübung dieses Rechts gemäß Artikel 31 Absatz 3 der SSM-Rahmenverordnung auf drei Arbeitstage verkürzt.

In folgenden Ausnahmefällen besteht kein Anspruch auf rechtliches Gehör:

- Wenn der interessierte Erwerber in seinem ursprünglichen Antrag oder während des Beurteilungszeitraums einseitige Verpflichtungen eingegangen ist und der Beschluss mit Bedingungen und Auflagen erlassen wurde, die diese im Antrag enthaltenen oder anderweitig eingegangenen Verpflichtungen widerspiegeln, so muss der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht gewährt werden;
- wenn die zuständige Behörde einem Unternehmen, das unter die Bestimmungen von Artikel 10 der SSM-Verordnung fällt, eine Meldepflicht auferlegt (im Zusammenhang mit Informationssuchen bei diesen Unternehmen besteht nach Artikel 31 der SSM-Rahmenverordnung kein Anspruch auf rechtliches Gehör);
- wenn sich die Bedingung und/oder Auflage auf Rechtsvorschriften bezieht, die der interessierte Erwerber einhalten muss.

Verletzung der Anzeigepflicht

Die Beurteilung eines Erwerbs oder einer Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut sollte vor dem Erwerb bzw. der Erhöhung erfolgen. Gemäß Artikel 22 CRD müssen interessierte Erwerber den für das Kreditinstitut, an dem eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, zuständigen Behörden diese Tatsache vor dem Erwerb schriftlich unter Angabe des Umfangs der geplanten

Beteiligung zusammen mit den einschlägigen Informationen anzeigen. Es ist vorgekommen, dass interessierte Erwerber dieser Verpflichtung in einigen Fällen absichtlich oder unabsichtlich nicht nachkommen und dass die Aufsichtsbehörde erst nach Abschluss Kenntnis von dem Erwerb oder der Erhöhung erhält. In solchen Fällen teilt die Aufsichtsbehörde den Erwerbern unverzüglich mit, dass sie den Erwerb oder die weitere Erhöhung anzeigen müssen und eine Beurteilung der qualifizierten Beteiligung durchzuführen ist. Außerdem prüft die zuständige Behörde, ob Durchsetzungsmaßnahmen oder Sanktionen verhängt werden müssen.⁵¹

6.6.2 Sprache des Beschlusses

Gemäß Artikel 24 der SSM-Rahmenverordnung kann ein Dokument, das ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine andere juristische oder natürliche Person, die den Aufsichtsverfahren der EZB individuell unterliegt, an die EZB sendet, in einer der Amtssprachen der Union verfasst werden, die von dem beaufsichtigten Unternehmen oder der Person gewählt wird. Die EZB, die beaufsichtigten Unternehmen und alle anderen juristischen oder natürlichen Personen, die den Aufsichtsverfahren individuell unterliegen, können vereinbaren, in ihrer schriftlichen Kommunikation sowie in EZB-Aufsichtsbeschlüssen ausschließlich eine Amtssprache der Union zu verwenden.

Die EZB hat mit allen bedeutenden Kreditinstituten schriftliche Vereinbarungen über die Sprache, die in der schriftlichen Kommunikation mit ihnen sowie in den sie betreffenden Aufsichtsbeschlüsse der EZB zu verwenden ist. Ist der interessierte Erwerber ein bedeutendes Kreditinstitut, wird der EZB-Beschluss folglich in der zwischen der EZB und dem jeweiligen beaufsichtigten Unternehmen vereinbarten Sprache mitgeteilt. Eine Kündigung der Vereinbarung über die Verwendung einer Sprache betrifft nur die Aspekte des EZB-Aufsichtsverfahrens, die noch nicht abgeschlossen wurden. Die neu vereinbarte Sprache wird ab dem Kündigungsdatum verwendet.

In Fällen, in denen der interessierte Erwerber kein bedeutendes Kreditinstitut ist und folglich keine Vereinbarung besteht, wird der interessierte Erwerber aufgefordert, die für das Verfahren, einschließlich Bekanntgabe des EZB-Beschlusses zum Erwerb qualifizierter Beteiligungen, zu verwendende Sprache zu bestätigen.⁵²

In Fällen, in denen das Verfahren zur Geltendmachung des rechtlichen Gehörs eingeleitet wurde und der interessierte Erwerber beantragt hat, in einer EU-Amtssprache angehört zu werden, die nicht der für das EZB-Aufsichtsverfahren verwendeten Sprache entspricht, werden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

⁵¹ In einigen Ländern führt die unterlassene Anzeige von Erwerb oder Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung unter Umständen dazu, dass die Stimmrechte des interessierten Erwerbers umgehend eingefroren werden.

⁵² Wird die Anzeige über das IMAS-Portal übermittelt, kann der interessierte Erwerber die gewünschte Sprache im Online-Fragebogen angeben.

© Europäische Zentralbank, 2023

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Website www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Kopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Fachterminologie kann im [SSM-Glossar](#) (nur auf Englisch verfügbar) nachgeschlagen werden.